

## **§ 1 Geltungsbereich**

Der Verein gibt sich zur Durchführung von Mitgliederversammlungen diese Geschäftsordnung.

## **§ 2 Einberufung**

- 2.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte einmal jährlich bis zum 30. Juni des neuen Geschäftsjahres durch den Vorstand einberufen werden.
- 2.2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen. Die Einladung und Tagesordnung wird ebenfalls im Vereinsheim ausgehängt.
- 2.3. Der Vorstand kann zu jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen fordern. Die Einladung muss innerhalb zwei Wochen erfolgen.

## **§ 3 Beschlussfähigkeit**

- 3.1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 30 % der stimmberechtigten Mitglieder, persönlich oder durch Vollmacht vertreten sind.
- 3.2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
- 3.3. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

## **§ 4 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 4.1. Die Wahl des Vorstandes.
- 4.2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenunterlagen haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 4.3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und der Entlastung des Vorstandes.
- 4.4. Entlastung von Vorstandsmitgliedern.
- 4.5. Ernennung von Ehrenmitgliedern nach Antrag.

- 4.6. Jedes Mitglied hat eine Stimme pro Amt bzw. Antrag.
- 4.7. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und allen sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- 4.8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### **§ 5 Versammlungsleitung**

- 5.1. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden oder einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands geleitet, sollten diese Amtsträger nicht anwesend sein, so kann der Gesamtvorstand einen Versammlungsleiter bestimmen.
- 5.2. Dieser kann die Leitung zweckgebunden (bspw. für Anträge) an ein anwesendes Mitglied übertragen, sofern die Mitgliederversammlung dem zustimmt.
- 5.3. Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragter prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- 5.4. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.
- 5.5. Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

### **§ 6 Worterteilung und Rednerfolge**

- 6.1. Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerreihenfolge festzuhalten, dies kann schriftlich erfolgen.
- 6.2. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung.
- 6.3. Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
- 6.4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
- 6.5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

### **§ 7 Anträge**

- 7.1. Anträge, die in der Tagesordnung aufgenommen werden sollen, müssen mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin beim Geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- 7.2. Für Anträge auf Satzungsänderungen gelten die besonderen Bestimmungen gemäß Satzung § 11.

### **§ 8 Dringlichkeitsanträge**

Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand abgelehnt werden.

### **§ 9 Abstimmungen und Beschlussfassungen**

- 9.1. Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
- 9.2. Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
- 9.3. Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung.
- 9.4. Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.
- 9.5. Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter oder auf Wunsch eines Mitglieds angeordnet werden.
- 9.6. Sieht die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Eine Abtretung der Stimmenabgabe ist möglich durch Vollmacht.
- 9.7. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein Stichwahlgang notwendig. Im Stichwahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- 9.8. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in § 7 und § 8 der Satzung aufgeführten Ämter und erreicht keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

### **§ 10 Wahlen**

- 10.1. Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden. Dies muss bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
- 10.2. Beschließt die Versammlung nicht anderes, sind die Wahlen grundsätzlich offen vorzunehmen.
- 10.3. Der Wahlausschuss, besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Dieser sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.
- 10.4. Der Wahlausschuss bestimmt den Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- 10.5. Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlausschuss. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
- 10.6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
- 10.7. Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.
- 10.8. Scheiden Mitglieder des Vorstandes während der Amtszeit aus, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.

### **§ 11 Protokolle**

- 11.1. Der Schriftführer (oder Stellvertreter) führt über den Ablauf der Sitzung ein Protokoll.
- 11.2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen.
- 11.3. Protokolle sind innerhalb von vier Wochen dem Vorstand zuzustellen. Sie sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
- 11.4. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird nach Erstellung in der Vereinsstätte veröffentlicht und kann auf Anfrage zugesendet werden.

### **§ 12 Salvatorische Klausel**

- 12.1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung Verein ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Geschäftsordnung Verein vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- 12.2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung Verein wurde durch den Vereinsvorstand am 09.07.2022 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.